



Unser Ebersdorf e.V.

Heimat- und Schulförderverein

1. Vorsitzender Heiko Lorenz
Lichtenauer Straße 54, 09131 Chemnitz
E-Mail: 1.vorstand@unserebersdorf.de

Hiermit beantrage ich

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Beruf: _____

Telefon tagsüber: _____

Telefon daheim: _____

E-Mail: _____

die Mitgliedschaft im Unser Ebersdorf e.V. ab dem _____.

Die aktuell gültige Satzung (Rückseite) und die Höhe des Jahresbeitrages (Vollzahler 20,00 Euro / ermäßigt 8,00 Euro) sind mir bekannt; ich erkenne diese an.

Ich stimme der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten zu, soweit es für Vereinszwecke erforderlich ist. Mit Unterzeichnung erkläre ich mich einverstanden, dass der Unser Ebersdorf e.V. Bildmaterial, das im Rahmen von Vereinsveranstaltungen/-aktivitäten aufgenommen wurde, auf der Vereins-Internetseite unserebersdorf.de voröffentlichen darf.

Optional:

Die Unterstützung des Vereins und der Schule kann ich mir vorstellen durch
(bspw. Fähigkeiten, Möglichkeiten, Kenntnisse, Interessen):

Unterschrift: _____

Satzung des Unser Ebersdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Unser Ebersdorf e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Rahmen der
 - a) Pflege des kulturellen Erbes von Ebersdorf und näherer Umgebung durch Ausgestaltung und Organisation von örtlichen Höhepunkten (z.B. Heimat- und Schulfeste, Erntedankfeste, Vorträge) und Förderung der ortsgeschichtlichen Forschung,
 - b) Unterstützung und Förderung einer humanen und umweltfreundlichen Erziehung unserer Kinder und Jugendlichen, insbesondere in der Grundschule Ebersdorf ("Schule im Grünen") durch:
 - Unterstützung des wöchentlichen Projektunterrichtes,
 - Hilfe bei der weiteren Ausgestaltung des Schulgartens nach ökologischen Gesichtspunkten,
 - Unterstützung der nachmittäglichen Arbeitsgemeinschaften,
 - c) Unterstützung und Förderung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sowie der Landschaftspflege im Chemnitzer Ortsteil Ebersdorf, insbesondere auch die Einhaltung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Ausgaben begünstigt werden.
5. Der Verein agiert in zwei Teilbereichen, der Arbeitsgruppe „Grundschule“ und der Arbeitsgruppe „Heimat“.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) alle Personen, die sich mit den Vereinszielen identifizieren,
 - b) alle Personen, die sich den Zielen der Grundschule Ebersdorf ("Schule im Grünen") verbunden fühlen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt seine Entscheidung der/dem Antragsteller/-in mit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss, wobei der Austritt nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und mindestens einen Monat im Voraus schriftlich erklärt werden muss.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet oder das Vereinswohl gefährdet oder sich unehrenhafte Handlungen hat zuschulden kommen lassen.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Beitrag je Kalenderjahr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten. Er ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert an den Kassenführer zu zahlen. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung bereits gezahlter Beiträge bei Ausscheiden vor Ablauf des Geschäftsjahres. Eine Mitgliedschaft von weniger als zwölf Monaten im Geschäftsjahr führt zu keiner Minderung des Jahresbeitrages.
3. Der Verein darf freiwillige Spenden auch von Nichtmitgliedern annehmen. Diese freiwilligen Zuwendungen dürfen ebenfalls nur zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zweckes des Vereins verwendet werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten.
2. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - Behandlung vorliegender Anträge,
 - Verschiedenes.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss von zwei Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Der Antrag muss Zweck und Gründe der Einberufung enthalten.
4. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
5. Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt ihrer Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
6. Jedes Mitglied kann vor Eintritt in die Beratung der nach § 6 Abs. 5 dieser Satzung vorgeschlagenen Tagesordnung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Die Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
7. Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmtes Vereinsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Vereinssatzung kann nicht geändert werden, wenn dies nicht gemäß § 6 Abs. 5 dieser Satzung vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in der vorgeschlagenen Tagesordnung angekündigt wurde.
10. Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Leiter der Versammlung und vom bestellten Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in der Niederschrift wörtlich aufzunehmen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand, welcher nur aus Vereinsmitgliedern bestehen darf, besteht mindestens aus drei Personen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden und
 - c) dem Kassenwart.Er kann durch die folgenden beiden fakultativen Vorstandsämter auf bis zu fünf Personen erweitert werden:
 - d) Beauftragter Schulangelegenheiten, zuständig für die Arbeitsgruppe „Grundschule“ und
 - e) Beauftragter Heimatangelegenheiten, zuständig für die Arbeitsgruppe „Heimat“.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich, außergerichtlich und im Innenverhältnis, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
3. Der Vorstand ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Beschlussfassung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag bis zur nächsten Vorstandssitzung zu vertagen.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Beisitzer berufen. Diese nehmen mit beratender Stimme ohne Stimmrecht für die Dauer ihrer Aufgaben an den Vorstandssitzungen teil.

§ 8 Kassenprüfer

1. Der Verein darf eine Person, welche nicht zwangsläufig Vereinsmitglied sein muss, jedoch im Prüfzeitraum kein Vorstandsamt bekleidet haben darf, als Kassenprüfer einsetzen, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Er soll mindestens einmal jährlich die Kassenführung prüfen.
2. Der Kassenprüfer hat über seine Tätigkeit in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer werden einzeln von der Jahreshauptversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, folgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
3. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes und des Kassenprüfers endet vor dem festgelegten Ablauf der Amtszeit durch Austritt, Niederlegung, Ausschluss oder Tod sowie ferner durch Entziehen des Vertrauens auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im letztbezeichneten Fall hat dieselbe Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl durchzuführen.
4. Wahlen und Beschlüsse über das Entziehen des Vertrauens sind gemäß § 6 Abs. 5 dieser Satzung vier Wochen vor der Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet allein die Mitgliederversammlung.
2. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins darf nur erfolgen, wenn sie gemäß § 6 Abs. 5 dieser Satzung vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung angekündigt wurde.
3. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Elternverein krebskranker Kinder e.V., Rudolf-Krahl-Straße 61a, 09116 Chemnitz, Vereinsregister Nr. VR 106 des Amtsgerichtes Chemnitz, anheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. entfallen

vorstehende Satzung entspricht der Fassung der 8. Änderung zum 11.08.2025, erstellt und überarbeitet durch Heiko Lorenz, 1. Vorsitzender